

JOHANNES FETSCH

# Eingriffsnormen und EG-Vertrag

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

91

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

91

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow und Klaus J. Hopt





Johannes Fetsch

# Eingriffsnormen und EG-Vertrag

Die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsnormen  
anderer EG-Staaten

Mohr Siebeck

*Johannes Fetsch*, geboren 1971; 1990–96 Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und Fribourg; seit 1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Bonn; 1997–98 LL.M. an der Cornell Law School, USA; 2001 Promotion; derzeit Rechtsreferendar und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bonn.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Fetsch, Johannes:*

Eingriffsnormen und EG-Vertrag : die Pflicht zur Anwendung der  
Eingriffsnormen anderer EG-Staaten / Johannes Fetsch. –

Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; 91)

ISBN 3-16-147708-1

978-3-16-158381-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2000/2001 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnten Rechtsprechung und Schrifttum bis September 2001 berücksichtigt werden. Ebenso wurde bereits die Schuldrechtsreform eingearbeitet.

Viele haben zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Mein Dank gilt in erster Linie meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, der die Bearbeitung des Themas angeregt und mich in vielfältiger Weise gefördert hat. Die Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl waren eine bereichernde Zeit. Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Gerhard Wagner, der freundlicherweise das Zweitgutachten übernommen hat. Die Studienstiftung des deutschen Volkes hat die Entstehung der Arbeit durch ein Promotionsstipendium ebenso großzügig wie flexibel unterstützt; auch dafür möchte ich danken. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe danke ich Herrn Prof. Dr. Jürgen Basedow.

Ohne die freundschaftliche und anregende Atmosphäre am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Bonn wäre diese Arbeit sicherlich nicht entstanden. Für ihr Interesse an dem Thema und ihre jederzeitige Diskussionsbereitschaft danke besonders Thomas Ackermann, Thomas Meurer und Christian Ehrig. Jochen Mues und mein Vater haben das Manuskript kritisch und mit Akribie gelesen; dafür gilt ihnen mein besonderer Dank. Schließlich haben meine Freunde und Isabel geduldig ertragen, dass diese Arbeit auch abends und an manchem Wochenende entstanden ist. Für ihre Nachsicht danke ich ihnen.

Meinen Eltern, die mich stets unterstützt und gefördert haben, verdanke ich mehr als allen anderen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bonn, im November 2001

*Johannes Fetsch*





# Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXVII
Einleitung .....	1

## 1. Kapitel

### Das Kollisionsrecht für Eingriffsnormen

§ 1 Die Anknüpfungsmodelle des deutschen IPR .....	5
§ 2 Die Vorgaben des EVÜ .....	51
§ 3 Analyse: Staatsinteressen und Parteiinteressen .....	70

## 2. Kapitel

### Gemeinschaftsrechtliche Schranken des Eingriffskollisionsrechts

§ 4 Grundlagen I: Die Grundfreiheiten .....	87
§ 5 Grundlagen II: Das EG-Außenwirtschaftsrecht .....	119
§ 6 Die Grundfreiheiten als Schranken für das nationale Eingriffskollisionsrecht: Allgemeine Prinzipien .....	126
§ 7 Die Grundfreiheitenbeschränkung durch Eingriffsnormen .....	146
§ 8 Die Rechtfertigung von Beschränkungen: Die Grundfreiheiten als horizontale Zuweisung von Regelungskompetenzen .....	189

## 3. Kapitel

### Die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsnormen anderer EG-Staaten

§ 9 Grundlagen .....	237
§ 10 Die Anwendungspflicht im Bereich des harmonisierten Privatrechts .....	245
§ 11 Die allgemeine Pflicht zur Anwendung der Eingriffsnormen anderer EG-Staaten .....	319
§ 12 Die gemeinschaftsrechtskonforme Anwendung des Art. 7 EVÜ ..	379
Zusammenfassung .....	391
Literaturverzeichnis .....	401
Sachverzeichnis .....	427



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
------------------	---

## 1. Kapitel

### Das Kollisionsrecht für Eingriffsnormen

#### § 1 Die Anknüpfungsmodelle des deutschen IPR

<i>I. Einführung</i> .....	5
1. Das kollisionsrechtliche System Savignys.....	6
a) „Reines Rechtsgebiet“ – „Anomalisches Recht“ .....	7
b) Allseitiges IPR zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.....	9
2. Normative Vorgaben.....	10
<i>II. Methodentrationalismus: Die Schuldstatutstheorie</i> .....	11
1. Anknüpfungsgrundsätze.....	12
2. Kritik .....	14
3. Die Schuldstatutstheorie als Position der Rechtsprechung? ..	17
a) Materiellrechtliche Berücksichtigung drittstaatlicher Eingriffsnormen.....	17
b) Anwendung von Eingriffsnormen der <i>lex causae</i> .....	17
c) Öffentliches Kollisionsrecht .....	19
d) Ergebnis .....	20
<i>III. Methodenwechsel: Eingriffsnormen als Gegenstand eines     unilateralen Kollisionsrechtssystems</i> .....	21
1. Die Lehre von der Sonderanknüpfung .....	22
a) Kritik des allseitigen IPR .....	22
b) Sachrechtliche Bestimmung von Eingriffsnormen .....	23
c) Anknüpfungsgrundsätze .....	26

aa) Anwendungswille als Anknüpfungspunkt .....	27
(1) „Genügend enge Beziehung“ .....	30
(2) Anwendungsinteresse .....	31
bb) Bezug zum Eingriffssachverhalt als Anknüpfungspunkt.....	31
2. Machttheorie .....	33
IV. <i>Methodenpluralismus: Die Kombinationslehre</i> .....	34
V. <i>Methodenentwicklung: Eingriffsnormen als Gegenstand eines potentiell allseitigen Kollisionsrechtssystems</i> .....	36
1. Bündelungsmodell.....	37
2. Die Anknüpfung von Eingriffsnormen auf der Grundlage des Bündelungsmodells .....	40
a) Reichweite der Bündelung – Beispiele .....	41
b) Reichweite der Bündelung der Art. 27, 28 EGBGB .....	42
c) Abgrenzung zur Sonderanknüpfungslehre .....	44
3. Abgrenzungsfragen: Die von Art. 29, 30 EGBGB erfassten Vorschriften.....	44
4. Die Reichweite der Art. 27, 28 EGBGB .....	46
a) Verbraucher- und Arbeitnehmerschutznormen .....	46
b) Weitere zwingende Vorschriften .....	46
c) Abgrenzungskriterien .....	48
d) Gesonderte Anknüpfung doppelunktionaler Normen.....	49
VI. <i>Zusammenfassung</i> .....	50

## § 2 Die Vorgaben des EVÜ

I. <i>International zwingende Normen im System des EVÜ</i> .....	51
II. <i>Das Anknüpfungsmodell des Art. 7 EVÜ</i> .....	52
1. Drittstaatliche Eingriffsnormen.....	53
a) Sonderanknüpfung gemäß Art. 7 Abs. 1 EVÜ .....	53
aa) „Natur und Gegenstand“ .....	54
bb) „Folgen der Anwendung oder Nichtanwendung“ .....	55
b) Materiellrechtliche Berücksichtigung gemäß Art. 7 Abs. 1 EVÜ.....	57
c) Der Vorbehalt gegen Art. 7 Abs. 1 EVÜ.....	57

aa) Verbot der Anwendung drittstaatlicher Eingriffsnormen? .....	58
bb) Kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung.....	60
cc) Subsidiäre materiellrechtliche Berücksichtigung.....	61
2. Eingriffsnormen der <i>lex fori</i> .....	62
3. Eingriffsnormen der <i>lex causae</i> .....	63
a) Normative Vorgaben.....	64
b) Entstehungsgeschichte .....	65
c) Lückenfüllung .....	68
<i>III. Zusammenfassung</i> .....	68

### § 3 Analyse: Staatsinteressen und Parteiinteressen

<i>I. Staatliches Interesse an einem Beurteilungsspielraum</i> .....	71
1. Legitimitätskontrolle .....	71
a) Sachrechtliche Legitimität.....	72
b) Kollisionsrechtliche Legitimität .....	74
c) Fehlender Gleichlauf .....	75
2. Gegenseitige Interessendurchsetzung .....	75
<i>II. Parteiinteressen</i> .....	78
1. Rechtssicherheit und -klarheit.....	78
2. Schutz vor staatlichen und zivilrechtlichen Sanktionen bei Verbotsgesetzen.....	80
a) Primärleistungspflicht .....	80
b) Sekundäre Leistungspflichten.....	81
3. Schutz durch vertragsmodifizierende Eingriffsnormen .....	84
<i>III. Zusammenfassung</i> .....	85

## 2. Kapitel

Gemeinschaftsrechtliche Schranken des  
Eingriffskollisionsrechts

## § 4 Grundlagen I: Die Grundfreiheiten

<i>I. Die Grundfreiheiten als Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote</i> .....	89
1. Warenverkehrsfreiheit .....	90
a) Importfreiheit .....	90
aa) Entwicklung .....	90
bb) <i>Keck</i> -Judikatur .....	91
b) Exportfreiheit .....	96
2. Dienstleistungsfreiheit .....	98
a) Importfreiheit .....	98
aa) Entwicklung .....	98
bb) Bedeutung der <i>Keck</i> -Judikatur .....	100
b) Exportfreiheit .....	101
3. Personenfreizügigkeit .....	102
a) Entwicklung .....	102
b) Bedeutung der <i>Keck</i> -Judikatur .....	104
4. Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit .....	106
a) Entwicklung .....	106
b) Bedeutung der <i>Keck</i> -Judikatur .....	109
<i>II. Anbieter- und Nachfragerfreiheit</i> .....	110
<i>III. Bestimmungs- und Herkunftslandprinzip</i> .....	112
1. Bestimmungslandprinzip .....	112
2. Herkunftslandprinzip .....	113
<i>IV. Unvollkommener Binnenmarkt</i> .....	115
1. Interessenkollision Anbieter – Mitgliedstaaten .....	115
2. Interessenkollision Nachfrager – Mitgliedstaaten .....	116
<i>V. Zusammenfassung</i> .....	117

## § 5 Grundlagen II: Das EG-Außenwirtschaftsrecht

I. <i>EWR-Abkommen</i> .....	118
II. <i>Außenhandelsrecht</i> .....	119
1. Reichweite des Art. 133 EGV .....	119
2. Grundstruktur sekundärrechtlichen Außenhandelsrechts .....	121
III. <i>Weitere Außenkompetenzen</i> .....	122
IV. <i>Zusammenfassung</i> .....	123

§ 6 Die Grundfreiheiten als Schranken für  
das nationale Eingriffskollisionsrecht:  
Allgemeine Prinzipien

I. <i>Sachnorm und Kollisionsnorm</i> .....	126
1. Beschränkende Wirkung .....	127
a) Kollisionsrechtliche Ebene .....	128
b) Sachrechtliche Ebene .....	129
c) Ausnahmebereiche .....	131
2. Rechtfertigung .....	132
a) Sachrechtsebene .....	133
b) Kollisionsrechtliche Ebene .....	134
II. <i>Die kollisionsrechtliche Bedeutung der Keck-Judikatur</i> .....	135
1. Eingriffsnormen als Verkaufsmodalitäten? .....	135
a) Austauschbarkeit von öffentlichem und privatem Recht .....	135
b) Beschränkung durch Eingriffsnormen .....	136
2. Räumlicher Anwendungsbereich der Verkaufsmodalitäten ...	137
a) Sachrechtliche Ebene .....	137
b) Kollisionsrechtliche Ebene .....	137
aa) Rein inländische Absatztätigkeit, Art. 28 EGV .....	138
bb) Inländische Herstellungstätigkeit, Art. 29 EGV .....	140
3. Übertragung auf die anderen Grundfreiheiten .....	141
a) Dienstleistungsfreiheit, Art. 49 EGV .....	141
b) Personenfreizügigkeit, Art. 39, 43 EGV .....	142
c) Kapitalverkehrsfreiheit, Art. 56 EGV .....	142
III. <i>Zusammenfassung</i> .....	143



## § 7 Die Grundfreiheitenbeschränkung durch Eingriffsnormen

<i>I. Beeinträchtigung der vertraglichen Bindungswirkung</i> .....	146
1. Nichtigkeit des gesamten Vertrages .....	147
a) Nichtigkeitssanktion aufgrund des Vertragsgegenstands	148
b) Verstoß gegen Vorschriften über Leistungsmodalitäten ....	149
c) Verstoß gegen Vertriebsregelungen .....	149
d) Genehmigungsvorbehalte für Grundstücksgeschäfte.....	151
e) Kartellrecht .....	153
2. Naturalobligation.....	153
3. Gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht .....	155
a) Richtlinienumsetzungen .....	155
b) „Verkaufsmodalitäten“ .....	156
c) Beschränkung.....	157
4. Kündigungsrechte.....	158
a) Grundsätze .....	158
b) Rechtsprodukte .....	158
c) Wohnungsmietrecht .....	160
<i>II. Kontrahierungszwang und Aufrechterhaltung der vertraglichen Bindungswirkung</i> .....	161
1. Kontrahierungszwang .....	161
a) Grenzüberschreitender Kontrahierungszwang.....	162
b) Inländischer Kontrahierungszwang.....	163
2. Verlängerung der vertraglichen Bindungswirkung.....	164
a) Miet- und Pachtrecht .....	165
b) Arbeitsrechtliche Kündigungsschutzregelungen .....	165
3. Gesetzliche Vertrags- oder Schuldübernahme .....	166
a) Haftung aus Handelsgeschäfts- oder Vermögensübernahme.	167
b) Vertragsübernahme .....	167
<i>III. Eingriffe in einzelne vertragliche Leistungspflichten</i> .....	168
1. Entgeltregelungen.....	169
a) Lohnregelungen.....	170
aa) Arbeitnehmerfreizügigkeit .....	170
bb) Dienstleistungsfreiheit .....	171
b) Gebührenregelungen für freiberufliche Tätigkeiten .....	173
c) Entgeltregelungen für andere Berufe .....	175

c)	Regelungen der Miethöhe.....	177
2.	Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen.....	177
3.	Inhaltskontrolle einzelner Vertragsklauseln.....	178
a)	Rechtsprodukte.....	179
b)	Sonstige Verträge.....	180
aa)	„Verkaufsmodalitäten“.....	180
bb)	Beschränkung.....	181
(1)	Warenverkehrsfreiheit.....	182
(2)	Übrige Freiheiten.....	184
cc)	Beispiele.....	184
(1)	Haftungsbegrenzungen und Gewährleistungs- ausschlüsse.....	184
(2)	Anzahlungsverbote.....	185
(3)	Sicherheitsleistungen.....	185
(4)	Vertragsstrafen und pauschalierter Schadensersatz.....	187
IV.	<i>Formvorschriften, Informationspflichten, Sprach- erfordernisse</i> ... ..	188
1.	Immobilienbezogene Formvorschriften.....	189
2.	Vorschriften zum Schutz der schwächeren Vertragspartei ...	190
a)	Formeller und materieller Schutz: Qualifikations- probleme.....	190
b)	Beschränkende Wirkung.....	192
aa)	Informationspflichten.....	193
bb)	Sprachregelungen.....	194
cc)	Formvorschriften.....	195
dd)	Mindestvertragsinhalt.....	196
V.	<i>Zusammenfassung</i> .....	197

**§ 8 Die Rechtfertigung von Beschränkungen:  
Die Grundfreiheiten als horizontale Zuweisung  
von Regelungskompetenzen**

I.	<i>Sachnorm und Kollisionsnorm</i> .....	198
1.	Sachrechtliche Ebene.....	199
2.	Kollisionsrechtliche Ebene: Die Grundfreiheiten als Zuweisung von Regelungskompetenzen.....	199

II. Schutz eigener Interessen.....	200
1. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit ..	202
2. Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen.....	203
3. Schutz des nationalen Kulturgutes .....	205
4. Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums .....	208
5. Verbraucherschutz, Lauterkeit des Handelsverkehrs und Schutz der Empfänger von Dienstleistungen.....	210
a) Spezifischer Verbraucherschutz .....	211
b) Lauterkeit des Handelsverkehrs .....	213
c) Allgemeiner Kundenschutz durch Qualitätssicherung .....	214
aa) Warenverkehr .....	215
bb) Dienstleistungsverkehr.....	215
6. Arbeitnehmerschutz und Arbeitsmarktrecht .....	217
a) Gesundheitsschutz.....	218
b) Sozialer Arbeitnehmerschutz.....	218
c) Arbeitnehmervermittlung und -überlassung.....	220
7. Umweltschutz.....	222
8. Schutz der Sozialordnung .....	223
9. Gestaltung von Grundpfandrechtssystemen .....	225
10. Weitere Allgemeininteressen .....	226
III. Zuweisung von Regelungsbefugnissen durch das Herkunftslandprinzip? .....	226
IV. Schutz der Interessen anderer Staaten .....	228
1. Zulässigkeit fremdnütziger Interessenwahrnehmung .....	229
a) Unterstützung eines anderen Mitgliedstaates .....	229
b) Universales Interesse.....	230
2. Wahrnehmung fremder Interessen durch Eingriffsnormen ....	231
V. Überschneidung von Regelungsbefugnissen .....	232
1. Kollisionsrechtliche Ebene.....	232
2. Sachrechtliche Ebene.....	233
VI. Die Abgrenzung von Regelungsbefugnissen als objektiv-rechtlicher Gehalt des Binnenmarktprinzips .....	233
VII. Die Zuordnung von Regelungsbefugnissen in sekundär-rechtlich angeglichenen Regelungsbereichen.....	235
VIII. Zusammenfassung .....	236

## 3. Kapitel

Die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsnormen  
anderer EG-Staaten

## § 9 Grundlagen

<i>I. Die besondere Legitimität der Eingriffsnormen der EG-Staaten</i> .....	237
1. Grundfreiheitenkontrolle .....	240
2. Europäisches Gesetzgebungsverfahren .....	240
<i>II. Gegenseitige Interessendurchsetzung</i> .....	241
<i>III. Vorrang des Gemeinschaftsrechts</i> .....	241
1. Unterlassungs- und Handlungspflichten .....	242
2. Gemeinschaftsrechtskonforme Anwendung nationalen Rechts .....	244

§ 10 Die Anwendungspflicht im Bereich des  
harmonisierten Privatrechts

<i>I. Die kollisionsrechtliche Umsetzung von Richtlinien</i> .....	245
1. Innergemeinschaftliche Transaktion .....	246
a) Mindestanforderungen an den kollisionsrechtlichen Anwendungsbefehl .....	246
b) Schranken des Umsetzungsspielraums .....	248
aa) Grundlagen .....	248
bb) Privatrechtsharmonisierende Richtlinien .....	250
(1) Mindestharmonisierung .....	251
(2) Vollharmonisierung .....	252
2. Transaktion zwischen Mitgliedstaat und Drittstaat .....	252
a) Mindestanforderungen an den kollisionsrechtlichen Anwendungsbereich .....	252
b) Schranken des Umsetzungsspielraums .....	253
aa) Grundsatz der Inländerbehandlung .....	254
bb) EWR-Abkommen .....	254

II. Verbraucherschutz-Richtlinien.....	255
1. Einführung .....	255
a) Primärrechtlichen Vorgaben .....	256
b) Reichweite und Lücken von Art. 5 EVÜ.....	257
c) Paradigmenwechsel: Gemeinschaftsweiter Verbraucherschutz.....	258
aa) Aktiver Verbraucher .....	258
bb) Passiver Verbraucher .....	259
cc) Verbraucherschutz im EWR.....	259
d) Reichweite des Umsetzungsauftrags.....	260
e) Gesetzgeberische Reformansätze.....	261
aa) Art. 29a EGBGB.....	261
bb) Reform des Art. 5 EVÜ .....	263
f) Die kollisionsrechtliche Umsetzung von Richtlinien <i>de lege lata</i> .....	263
2. Timesharing-Richtlinie.....	264
a) International zwingender Charakter des Richtliniensachrechts .....	264
b) Art. 9 der Richtlinie und das EVÜ.....	265
c) Kollisionsrechtliche Umsetzung der Timesharing-Richtlinie.....	266
aa) Sekundärrechtliche Vorgaben .....	266
bb) Vorgaben der horizontalen Kompetenzordnung .....	267
d) Umsetzung des Art. 9 RL in Art. 29a EGBGB.....	269
3. Fernabsatz-Richtlinie.....	269
a) International zwingender Charakter des Richtliniensachrechts .....	270
b) Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie und das EVÜ.....	270
aa) Schutzlücken des Art. 5 EVÜ .....	270
bb) Reichweite des Umsetzungsauftrags .....	271
c) Kollisionsrechtliche Umsetzung der Fernabsatz-Richtlinie .....	272
aa) Sekundärrechtliche Vorgaben .....	272
(1) „Enger Zusammenhang“.....	272
(2) Sicherstellung des Richtlinienschutzes.....	273
bb) Vorgaben der horizontalen Kompetenzordnung .....	273
d) Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 RL in Art. 29a EGBGB.....	274
e) Bestimmung des Anbahnungsmarktes bei Internet- Geschäften .....	275
aa) Sprache und Währung.....	275

bb)	Ort der tatsächlichen Erfüllung .....	276
(1)	Verträge über Waren .....	276
(2)	Verträge über unkörperliche Produkte .....	277
4.	AGB-Richtlinie .....	277
a)	Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie und das EVÜ .....	278
aa)	Schutzlücken von Art. 5 EVÜ .....	278
bb)	Reichweite des Umsetzungsauftrags .....	279
b)	Kollisionsrechtliche Umsetzung der AGB-Richtlinie .....	280
aa)	Konkretisierung des „engen Zusammenhangs“ .....	280
bb)	Vorgaben der horizontalen Kompetenzordnung .....	282
c)	Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 in Art. 29a EGBGB .....	283
d)	Ergebnis .....	285
5.	Pauschalreise-Richtlinie .....	286
a)	International zwingender Charakter des Richtliniensachrechts .....	286
b)	Art. 1 der Richtlinie und das EVÜ .....	287
c)	Kollisionsrechtliche Umsetzung der Pauschalreise- Richtlinie .....	288
6.	Verbraucherkredit-Richtlinie .....	289
a)	International zwingender Charakter des Richtliniensachrechts .....	289
b)	Richtlinienschutz und das EVÜ .....	290
c)	Kollisionsrechtliche Umsetzung der Verbraucher- kredit-Richtlinie .....	290
7.	Haustürwiderrufs-Richtlinie .....	291
a)	International zwingender Charakter des Richtliniensachrechts .....	292
b)	Schutzgewährung durch Art. 5 EVÜ .....	292
c)	Kollisionsrechtliche Umsetzung der Haustürwider- rufs-Richtlinie .....	293
8.	Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie .....	294
a)	International zwingender Charakter des Richtliniensachrechts .....	294
b)	Art. 7 Abs. 2 und das EVÜ .....	295
c)	Kollisionsrechtliche Umsetzung der Verbrauchs- güterkauf-Richtlinie .....	297

<i>III. Arbeitnehmerschutz-Richtlinien</i> .....	298
1. Art. 6 EVÜ: Reichweite und Schutzlücken.....	298
a) Reichweite von Art. 6 EVÜ.....	298
b) § 7 AEntG .....	300
c) Schutzlücken.....	300
2. Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie .....	301
a) Kollisionsrechtliche Richtlinienvorgaben und Art. 6 EVÜ.....	301
b) Primärrechtskonformität.....	303
c) Kollisionsrechtliche Umsetzung der Entsenderichtlinie.....	304
3. Betriebsübergangs-Richtlinie.....	305
4. Gleichbehandlungs-Richtlinien.....	307
5. Weitere arbeitsrechtliche Richtlinien.....	307
<i>IV. Sonstige Richtlinien</i> .....	310
1. Abschließende Harmonisierung .....	310
2. Handelsvertreter-Richtlinie.....	311
a) Internationaler Geltungswille des Richtliniensachrechts... 311	
b) Richtlinienschutz und das EVÜ.....	314
c) Die kollisionsrechtliche Umsetzung der Handelsvertreter-Richtlinie .....	314
aa) Abschließende Regelung.....	314
bb) Maßgeblicher Anknüpfungspunkt .....	315
cc) Allseitige Sonderanknüpfung.....	317
<i>V. Zusammenfassung</i> .....	317

## § 11 Die allgemeine Pflicht zur Anwendung der Eingriffsnormen anderer EG-Staaten

<i>I. Einführung</i> .....	319
1. Völkerrechtliche Anwendungspflicht? .....	320
2. Gemeinschaftsrechtliche Anwendungspflicht.....	321
<i>II. Grundlage: Art. 10 EGV</i> .....	321
1. Akzessorische Funktionssicherung.....	323
2. Die Wahrnehmung und Durchsetzung von Allgemeininteressen im EG-Binnenmarkt .....	325
3. Wettbewerb der Rechtsordnungen.....	326

<i>III. Dezentrale Wahrnehmung von Allgemeininteressen</i>	
<i>i.V.m. Art. 10 EGV</i> .....	328
<i>IV. Binnenmarktziel i.V.m. Art. 10 EGV</i> .....	330
<i>V. Objektiv-rechtliche Seite der Grundfreiheiten</i>	
<i>i.V.m. Art. 10 EGV</i> .....	331
1. Objektiv-rechtlicher Gehalt der Grundfreiheiten .....	333
a) Funktion der Grundfreiheiten als subjektive Abwehrrechte .....	333
b) Objektiv-rechtliche Seite der Grundfreiheiten .....	335
aa) Schutzpflichten .....	336
bb) Förderpflichten .....	337
(1) Anwendungspflicht für Normen zum Schutz der schwächeren Vertragspartei .....	338
(2) Allgemeine Anwendungspflicht .....	339
2. Subjektives Recht .....	340
<i>VI. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz i.V.m. Art. 10 EGV</i> .....	341
<i>VII. Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration</i>	
<i>i.V.m. Art. 10 EGV</i> .....	342
1. Durchsetzung von Allgemeininteressen im Binnenmarkt.....	343
a) Austauschbarkeit von öffentlichem und privatem Recht ...	344
b) Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht .....	347
c) Verzicht auf die eigene Durchsetzungskompetenz .....	349
2. Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration	
im Binnenmarkt .....	352
a) Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration	
im Sekundärrecht .....	353
aa) Versicherungsaufsicht .....	353
bb) Bankenaufsicht .....	356
cc) Wertpapierhandelsaufsicht .....	358
dd) Güterverkehrsaufsicht .....	359
ee) Kulturgüterschutz .....	359
b) Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration	
durch EuGVVO und EuGVÜ .....	361
aa) Vermeidung von Gerichtsstandsvervielfältigungen .....	361
bb) Gemeinschaftsweite Rechtshängigkeit .....	361
cc) Gemeinschaftsweite Anerkennung .....	362
dd) Ergebnis .....	363



3.	Pflicht zur Durchsetzung fremder Allgemeininteressen .....	364
a)	Grundlage: Anwendbarkeit von Art. 10 EGV auf EuGVÜ und EuGVVO .....	365
b)	Akzessorische Funktionssicherung der Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration.....	366
aa)	Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration als hinreichend bestimmtes Gemeinschaftsziel.....	367
bb)	Pflicht zur Anwendung der Eingriffsnormen anderer EG-Staaten .....	368
4.	Ergebnis .....	373
VIII.	<i>Akzessorische Funktionssicherung der Zuständigkeits- regelungen von EuGVVO und EuGVÜ .....</i>	373
IX.	<i>Anwendungspflicht für Eingriffsnormen der EWR-Staaten? ....</i>	375
X.	<i>Zusammenfassung.....</i>	377

## § 12 Die gemeinschaftsrechtskonforme Anwendung des Art. 7 EVÜ

I.	<i>Eingriffsnormen des Forumstaates, Art. 7 Abs. 2 EVÜ .....</i>	379
II.	<i>Ausländische Eingriffsnormen, Art. 7 Abs. 1 EVÜ.....</i>	380
1.	Teleologische Modifikation von Art. 7 Abs. 1 S. 1 EVÜ.....	381
2.	Ermessensreduzierung im Rahmen des Art. 7 Abs. 1 S. 2 EVÜ .....	382
a)	„Natur und Gegenstand“ .....	383
b)	„Folgen der Anwendung oder Nichtanwendung“ .....	384
aa)	Gegenseitigkeit .....	384
bb)	Folgen für den Erlassstaat .....	384
cc)	Auswirkungen auf den Binnenmarkt .....	385
c)	Ergebnis .....	385
III.	<i>Ausländische Eingriffsnormen und der Vorbehalt gegen Art. 7 Abs. 1 EVÜ.....</i>	386
IV.	<i>Konflikte zwischen ausländischen und forumeigenen Eingriffsnormen .....</i>	388
1.	Kollisionsrechtliche Ebene .....	388
2.	Sachrechtliche Ebene.....	388
3.	Neutralitätspflicht.....	389

Zusammenfassung... ..	391
Literaturverzeichnis .....	401
Sachverzeichnis .....	427



## Abkürzungsverzeichnis

a.A./A.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AEntG	Arbeitnehmer-Entsende-Gesetz i.d.F. vom 19.12.1998, BGBl. 1998 I, S. 3843
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
BerGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BR-Drucks.	Drucksache des Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestages
BYIL	British Yearbook for International Law
bzw.	beziehungsweise
CMLRev.	Common Market Law Review
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d.h.	das heisst
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ebd.	Ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	EG-Vertrag; Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft i.d.F. vom 2. Oktober 1997 (Vertrag von Amsterdam)
E.L.Rev.	European Law Review
E.Rev.P.L.	European Review of Private Law
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 i.d.F. vom 29.11.1996, BGBl. 1998 II, S. 1412
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 Nr. L 12/1

EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980 i.d.F. vom 29.11.1996, BGBl. 1999 II, S. 7
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f./ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GS	Gedächtnisschrift
Hdb.	Handbuch
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.e.	im einzelnen
i.E./I.E.	im Ergebnis
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988, ABl. EG 1988 Nr. L 319/9
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr.	Randnummer
Rev. crit. d.i.p.	Revue critique de droit international privé
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)

RL	Richtlinie
Rpfler	Der Rechtspfleger (Zeitschrift)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite; Satz
Slg.	Sammlung (der Urteile Europäischen Gerichtshofes)
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem / und andere
UAbs.	Unterabsatz
u.U.	unter Umständen
verb.	verbundene
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
wbl	wirtschaftsrechtliche blätter:wbl – Zeitschrift für österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZföR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
z.T.	zum Teil



# Einleitung

Das Kollisionsrecht für Eingriffsnormen steht im Zentrum eines jahrzehntealten Methodenstreites des Kollisionsrechts: Es stehen sich gegenüber das allseitige Kollisionsrecht *Savigny*'scher Prägung, das den Lebenssachverhalt zum Ausgangspunkt nimmt, und die politische Schule des IPR, welche die Rechtsanwendungsfrage vom Gesetz her stellt und damit einen statistischen Ansatz verfolgt. Zwar hat der seit den sechziger Jahren vor allem von *Joerges*, *Wiethölter* und *Rehbinder* für das gesamte IPR propagierte Methodenwechsel der „politischen Schule des IPR“ keinen Eingang in die Neufassung des EGBGB von 1986 finden können<sup>1</sup>, so dass die Dichotomie zwischen dem vom Territorialitätsprinzip regierten Kollisionsrecht für öffentlich-rechtliche Normen und dem von allseitigen Verweisungsnormen geprägten IPR für privatrechtliche Vorschriften fortbesteht<sup>2</sup>. Umso mehr konzentriert sich die – in der jüngeren Zeit auch unter den Stichworten „Wirtschaftskollisionsrecht“<sup>3</sup> oder „Internationales Wirtschaftsrecht“<sup>4</sup> geführte – Methodendiskussion auf jene Normen, die in der Grauzone zwischen öffentlichem und privatem Recht anzusiedeln sind und mit dem von *Neuhaus* geprägten Begriff der „Eingriffsnorm“<sup>5</sup> bezeichnet werden. Ebenso wenig wie in der Sache herrscht auch hinsichtlich der Terminologie Einigkeit: Einerseits wird die „international zwingende Norm“ als Oberbegriff verstanden, welcher nicht nur die „Eingriffsnorm“ im Sinne eines Verbotsgesetzes, sondern auch sozialpolitisch motivierte

---

<sup>1</sup> Vgl. auch die Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drucks. 10/504, S. 25 f.

<sup>2</sup> Siehe grundlegend BGH vom 17.12.1959, BGHZ 31, 367 (370 f.).

<sup>3</sup> Z.B. *Habermeier*, Neue Wege zum Wirtschaftskollisionsrecht (1998); *Schnyder*, Wirtschaftskollisionsrecht (1990); *Basedow*, *RabelsZ* 52 (1988), 7 ff.; *Siehr*, *RabelsZ* 52 (1988), 41 ff.; *Drobnig*, *RabelsZ* 52 (1988), 1 ff.; *Schubert*, *RIW* 1987, 729 ff.

<sup>4</sup> Z.B. *Meesen*, *AöR* 110 (1985), 398 ff.; *Zeppenfeld*, Die allseitige Anknüpfung von Eingriffsnormen im Internationalen Wirtschaftsrecht (2001).

<sup>5</sup> *Neuhaus*, Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts (1. Aufl. 1962), S. 58–60.



Normen mit internationalem Geltungswillen umfasst<sup>6</sup>, andererseits werden „international zwingende Normen“ und „Eingriffsnormen“ synonym verwandt<sup>7</sup>. In der Sache macht es keinen Unterschied, welchen Namen man dem Kinde gibt. Der von *Neuhaus* geprägte Begriff wird hier beibehalten<sup>8</sup> und als Synonym für international zwingende Normen verstanden. Es geht schlicht um Normen, die in Privatrechtsverhältnisse „eingreifen“, sei es durch die Nichtigkeitssanktion oder die Modifikation des Vertragsinhaltes. Eine inhaltliche Festlegung – dies sei hier klargelegt – ist damit nicht verbunden.

Im ersten Kapitel dieser Arbeit erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme der für das Eingriffsrecht vorgeschlagenen unterschiedlichen Anknüpfungssätze (§ 1), an die sich eine Untersuchung der Vorgaben des Römer Schuldvertragsübereinkommens von 1980 (EVÜ) anschließt (§ 2). Im folgenden Paragraphen werden die involvierten Staats- und Parteiinteressen analysiert (§ 3).

Das zweite Kapitel befasst sich mit den gemeinschaftsrechtlichen Implikationen für das Eingriffskollisionsrecht. Der europarechtliche Hintergrund hat in der bisherigen wissenschaftlichen Diskussion bislang noch keine eingehende Berücksichtigung gefunden. Dies liegt vor allem daran, dass man sich um ein umfassendes Anknüpfungsmo-  
 dellem bemüht, welches dementsprechend für Eingriffsnormen aus EG-Mitgliedstaaten und solche aus anderen Ländern gleiche Geltung beansprucht. Es kann daher nicht überraschen, dass dem Richter zur Kontrolle der Legitimität der ausländischen Eingriffsnorm ein weites Anwendungsermessen zugestanden wird. Die grundsätzliche, weltweite Offenheit gegenüber sämtlichen anwendungswilligen Eingriffsnormen erfordert einen solchen Beurteilungsspielraum als Korrekturmöglichkeit<sup>9</sup>. Allerdings werden damit den Teilnehmern am internationalen Wirtschaftsverkehr die Risiken erhöhter Rechts-

---

<sup>6</sup> So etwa bei *Roth*, in: *Schnyder* u.a. (Hrsg.), Internationales Verbraucherschutzrecht (1995), S. 35 ff.; *Wördemann*, International zwingende Normen im Internationalen Privatrecht des europäischen Versicherungsvertrages (1997).

<sup>7</sup> So etwa bei *Schnyder*, Wirtschaftskollisionsrecht (1990), der durchgehend von „Eingriffsrecht“ spricht, aber zwischen „gewöhnlichen Eingriffen“ (im Sinne international zwingender Normen) und „qualifizierten Eingriffen“ unterscheidet, vgl. Rdnr. 63 ff., 68 ff. und *passim*; *Anderegg*, Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht (1989), S. 3 f. und *passim*.

<sup>8</sup> So auch MünchKomm-Sonnenberger, Einl. IPR Rdnr. 38; *Anderegg*, a.a.O. (Fn. 7), S. 4 m.w.N.; *Kropholler*, Internationales Privatrecht (2001), § 52 IX, X (S. 475 ff.); *Zeppenfeld*, Die allseitige Anknüpfung von Eingriffsnormen im Internationalen Wirtschaftsrecht (2001), S. 22 ff. und *passim*.

<sup>9</sup> Siehe § 3 I (S. 71 ff.).

unsicherheit und des *forum shopping* aufgebürdet. Angesichts der nachteiligen Folgen eines umfassenden, für alle Eingriffsnormen geltenden Anknüpfungsmodells für die grenzüberschreitende Betätigung im Europäischen Binnenmarkt erscheint eine Änderung der Denkrichtung notwendig: Das weite Anwendungsermessens nimmt eine notwendige Kontrollfunktion gegenüber solchen Staaten wahr, die in ihrer Souveränität und damit in der Reichweite und den durch das Eingriffsrecht verfolgten Zielsetzungen nahezu unbeschränkt sind. Für die Mitgliedstaaten der EG stellt sich die Situation hingegen anders da, denn sie sind in ihrer Souveränität und Interessenwahrnehmung durch den EG-Vertrag eingeschränkt. Damit ist die Frage aufgeworfen, ob ein solcher Beurteilungsspielraum gegenüber Eingriffsnormen der Mitgliedstaaten erforderlich ist: Die Legitimität dieser Vorschriften wird bereits durch das Gemeinschaftsrecht sichergestellt; einer besonderen Überprüfung durch den Richter anhand der Maßstäbe des nationalen Rechts bedarf es nicht.

Die wesentliche Kontrolle der Legitimität mitgliedstaatlichen Eingriffsrechts erfolgt durch die Grundfreiheiten. Im zweiten Kapitel werden daher zunächst die Schranken des EG-Vertrages für das nationale Eingriffskollisionsrecht analysiert. Den kollisionsrechtlichen Untersuchungen sind einige Ausführungen zur Funktion und Reichweite der Grundfreiheiten im Binnenmarkt sowie zum Außenwirtschaftsrecht der EG vorangestellt (§§ 4, 5). Die nachfolgenden Überlegungen zur beschränkenden Wirkung von Eingriffsnormen und zu ihrer möglichen Rechtfertigung beleuchten die Bedeutung des Privatrechts für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten (§§ 6–8). In diesem Rahmen wird zu erörtern sein, welche kollisionsrechtliche Relevanz den Grundfreiheiten als solchen und in ihrer Korrektur durch die *Keck*-Judikatur zukommt.

Nachdem auf dieser Grundlage verdeutlicht worden ist, auf welche Weise die sachrechtliche und kollisionsrechtliche Reichweite von Eingriffsnormen kontrolliert und beschränkt wird, widmet sich das dritte Kapitel der Frage einer möglichen Anwendungspflicht für Eingriffsnormen anderer Mitgliedstaaten. Im Anschluss an einige grundlegende Ausführungen (§ 9), wird diese bisher nur vereinzelt angesprochene Fragestellung<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. Roth, RabelsZ 55 (1991), 623 (662–664); ders. in: Reichert-Facilides (Hrsg.), Aspekte des internationalen Versicherungsvertragsrechts im Europäischen Wirtschaftsraum (1994), S. 1 (40 f.); Kreuzer, Ausländisches Wirtschaftsrecht vor deutschen Gerichten (1986), S. 100; Sonnenberger, ZVglRWiss 95 (1996), 3 (39 f.); MünchKomm-Sonnenberger, Einl. IPR Rdnr. 183; v. Wilimowsky, Europäisches Kreditsicherungsrecht (1996), S. 66–76; Wördemann, International zwingende Normen im Internationalen Privatrecht des europäischen Versicherungsvertrages (1997), S. 356–366.

zunächst für den Bereich des sekundären Gemeinschaftsrechts untersucht (§ 10). Die Bejahung einer allgemeinen Anwendungspflicht für mitgliedstaatliche Eingriffsnormen bedarf darüber hinausgehend vertiefter dogmatischer Grundlegung: Das Subsidiaritätsprinzip, das Binnenmarktkonzept, die Grundfreiheiten und die Verpflichtung zur Gemeinschaftstreue aus Art. 10 EGV werden eingehend untersucht (§ 11). Dass diese Frage im Ergebnis positiv beantwortet wird, darf an dieser Stelle bereits vorweggenommen werden. Die Umsetzung der Anwendungspflicht in das nationale Recht bildet den Abschluss der Untersuchung (§ 12).

# 1. Kapitel

## Das Kollisionsrecht für Eingriffsnormen

### § 1 Die Anknüpfungsmodelle des deutschen IPR

#### *I. Einführung*

Unser heutiges allseitig ausgestaltetes IPR, das sich auf *Savignys* Kollisionsrechtsverständnis zurückführen lässt, wird von seinen Kritikern der „politischen Schule des IPR“ gerne mit Attributen „wertneutral“<sup>1</sup>, „blind“<sup>2</sup>, „indifferent“<sup>3</sup> und „arm an sozialen Werten“<sup>4</sup> versehen. Es sei deshalb – so die verbreitete These – auf dem Hintergrund eines gewandelten Privatrechts, das mehr und mehr wirtschafts- und sozialgestaltende Funktionen übernimmt<sup>5</sup>, eine ungeeignete Verweisungsmethode<sup>6</sup>. Ohne einen historischen Rückblick in die Kollisionsrechtstheorie des 19. Jahrhunderts ist das Bestreben der „politischen Schule des IPR“ nach einer einheitlichen kollisionsrechtlichen Methode für öffentliches wie privates

---

<sup>1</sup> *Rehbinder*, JZ 1973, 151 (155); *Juenger*, Zum Wandel des Internationalen Privatrechts (1974), S. 8; ähnlich *Zweigert*, RabelsZ 37 (1973), 435 (443): „sozial neutral“.

<sup>2</sup> *Juenger*, a.a.O. (Fn. 1), S. 13; *Gutzwiller*, in: Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht 25 (1968), S. 161 (169).

<sup>3</sup> Vgl. *Joerges*, Zum Funktionswandel des Kollisionsrechts (1971), S. 10.

<sup>4</sup> *Zweigert*, RabelsZ 37 (1973), 435 (443 ff.).

<sup>5</sup> Vgl. *Rehbinder*, JZ 1973, 151 (151, 153 ff.) m.w.N.; *Wiethölter*, BerGesVR 7 (1967), 133 (135).

<sup>6</sup> Vgl. *Rehbinder*, JZ 1973, 151 (155); *Gutzwiller*, a.a.O. (Fn. 2), S. 161 (167 ff.); *Juenger*, a.a.O. (Fn. 1), S. 32 ff.

Recht<sup>7</sup> freilich kaum begreifbar, basiert sie doch auf der Kritik an dem Privatrechtsverständnis des *Savigny*'schen Systems. Auch wenn sich die Forderung nach einem grundsätzlichen Methodenwechsel des Kollisionsrechts nicht hat durchsetzen können, so wird diese Streitfrage im nunmehr kleineren Rahmen des Wirtschaftskollisionsrechts mit unverminderter Intensität weitergeführt. Den nachfolgenden Untersuchungen zu den unterschiedlichen Anknüpfungsmodellen für das Eingriffsrecht ist deshalb eine kurze Analyse des *Savigny*'schen kollisionsrechtlichen Systems vorangestellt, soweit es für das Verständnis der hier behandelten Problematik von Belang ist.

### 1. Das kollisionsrechtliche System Savignys

Die weitreichenden Konsequenzen, welche die Vertreter der „politischen Schule des IPR“ aus *Savignys* Kollisionsrechtstheorie ableiten, lassen sich auf einen entscheidenden Punkt zurückführen: das ihr zugrundeliegende Privatrechtsverständnis. *Savigny* – so die Analyse von *Joerges*, *Rehbinder* und *Vogel* – sah Privatrecht nicht als Gesamtheit von Normen einer öffentlichen, mit ihrem Recht identifizierten politischen Macht, sondern situierte die Rechtsverhältnisse des Privatrechts in die vorstaatliche Sphäre<sup>8</sup>. Privatrecht werde als Recht der autonomen bürgerlichen Gesellschaft begriffen, die Entstaatlichung des Privatrechts als ein allgemeines, internationales Phänomen gesehen<sup>9</sup>. Vor diesem Hintergrund entfielen in der Anschauung *Savignys* die Bedenken gegen die „freundliche Zulassung“ fremden Rechts und dementsprechend stelle die Allseitigkeit seines kollisionsrechtlichen Systems nur die logische Konsequenz dieses Privatrechtsverständnisses dar, das in- und ausländisches Privatrecht als prinzipiell gleichwertig betrachtet<sup>10</sup>. Nur auf dieser Grundlage könne das Postulat der Verwirklichung internationaler Entscheidungsharmonie begriffen werden<sup>11</sup>. Mit dem Funktionswandel des Privatrechts sei jedoch die Austauschbarkeit der Privatrechtsordnungen und damit die Existenzgrundlage

<sup>7</sup> *Joerges*, a.a.O. (Fn. 3), S. 156; *Wiethölter*, BerGesVR 7 (1967), 133 (162) für das Wirtschaftsrecht. Einschränkend aber *Rehbinder*, JZ 1973, 151 (156).

<sup>8</sup> Vgl. *Vogel*, Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnorm (1965), S. 217 f.; *Joerges*, a.a.O. (Fn. 3), S. 8–20; *Rehbinder*, JZ 1973, 151 (153); vgl. jüngst auch *Seif*, RabelsZ 65 (2001), 492 (500 f.).

<sup>9</sup> *Joerges*, a.a.O. (Fn. 3), S. 11.

<sup>10</sup> Vgl. *Vogel*, a.a.O. (Fn. 8), S. 206, 217; *Joerges*, a.a.O. (Fn. 3), S. 11 f.

<sup>11</sup> *Joerges*, a.a.O. (Fn. 3), S. 12.

des allseitigen IPR entfallen. Das klassische IPR *Savigny*'scher Prägung sei nicht in der Lage, den staatlichen Zwecksetzungen von Zivilrechtsnormen Rechnung zu tragen<sup>12</sup>.

a) „Reines Rechtsgebiet“ – „Anomalisches Recht“

Indessen übersieht die „politische Schule des IPR“ nur allzu gern jene Äußerungen *Savignys*, die nicht in das von ihr propagierte Bild des veralteten und nunmehr obsoleten, vorstaatlichen<sup>13</sup> Privatrechtsverständnisses passen<sup>14</sup>. Sehr wohl unterscheidet *Savigny* nämlich innerhalb des Privatrechts zwei Bereiche, deren Unterschiedlichkeit auch in der kollisionsrechtlichen Behandlung fortwirkt<sup>15</sup>: Von dem „reinen Rechtsgebiet“<sup>16</sup>, das in erster Linie das Vermögensrecht umfasst<sup>17</sup>, trennt er das „anomalische Recht“<sup>18</sup>. Während ersteres die formale Abgrenzung von Freiheitssphären zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vornimmt<sup>19</sup>, zeichnet sich das anomalische Recht durch seine „gemischte“ Natur aus, indem es auch andere Prinzipien in sich aufnimmt und u.a. der Beachtung sittli-

---

<sup>12</sup> *Joerges*, a.a.O. (Fn. 3), S. 151–169.

<sup>13</sup> Vgl. die Deutung bei *Roth*, Internationales Versicherungsvertragsrecht (1985), S. 134 ff.: *Savignys* Privatrechtsverständnis lässt sich nicht auf die Vorstellung eines vorstaatlichen Privatrecht zurückführen. Seine „Volkgeist-Lehre“ sollte nicht die Staatlichkeit des objektiven Rechts in Frage stellen, sondern seine Geschichtlichkeit und seine Herkunft darlegen: Während das „anomalische Recht“ vom Gesetzgeber herrühre, werde das „reine Recht“ durch die Wissenschaft gebildet, welche das Volk in seiner Gesamtheit vertritt. *Savigny* entwirft somit eine Rollenverteilung zwischen Gesetzgebung und Wissenschaft, welche beide als Organe an der Schaffung des Volksrechts beteiligt sind, dessen Staatlichkeit selbst nicht in Frage gestellt wird. *Savigny* verwahrt sich ausdrücklich gegen die Idee eines vorstaatlichen Privatrechts, denn einen „Naturzustand“ in der Zeit vor der Erfindung des Staates gibt es für ihn nicht.

<sup>14</sup> Vgl. die Kritik bei *Roth*, Internationales Versicherungsvertragsrecht (1985), S. 134 ff.; zustimmend *Großfeld/Junker*, Das CoCom im Internationalen Wirtschaftsrecht (1991), S. 108 f., Fn. 6; *Schurig*, Kollisionsnorm und Sachrecht (1981), S. 271 ff.; *E. Lorenz*, Zur Struktur des internationalen Privatrechts (1977), S. 48 f.

<sup>15</sup> Ausführlich *Roth*, a.a.O. (Fn. 14), S. 126–145; a.A. offenbar *Seif*, *RebelsZ* 65 (2001), 492 ff.

<sup>16</sup> *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I (1840), S. 61, 56: „Rechtsgebiet für sich“.

<sup>17</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 16), Bd. I (1840), S. 331 ff.

<sup>18</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 16), Bd. I (1840), S. 61 und Bd. II (1840), S. 90 ff.

<sup>19</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 16), Bd. I (1840), S. 331 f.

cher Zwecke und des Staatsinteresses dient<sup>20</sup>. Für diese Normen, die *Savigny* als „Gesetze von streng positiver, zwingender Natur“<sup>21</sup> und insoweit von „anomalischer Natur“<sup>22</sup> bezeichnete, kommt eine Anknüpfung an den „Sitz“ des Rechtsverhältnisses und damit eine allseitige Verweisungstechnik grundsätzlich nicht in Betracht. Denn jene zwingenden Bestimmungen, welche auf sittlichen oder auf Gründen des öffentlichen Wohls (*publica utilitas*) politischen, polizeilichen oder volkswirtschaftlichen Charakters beruhen<sup>23</sup>, seien „eben wegen dieser Natur zu jener freien Behandlung, unabhängig von den Grenzen verschiedener Staaten, nicht geeignet“<sup>24</sup>: Ausländisches anomales Recht wird nicht angewandt<sup>25</sup>; der internationale Anwendungsbereich anomaler Vorschriften des Forums ist dagegen anhand der Absicht des Gesetzgebers und der Regelungszwecke des Gesetzes zu bestimmen<sup>26</sup>. *Savigny* entwickelt damit ein zweigliedriges kollisionsrechtliches System: allseitige Kollisionsnormen für das „reine Privatrecht“, einseitige Kollisionsnormen für „streng positive, zwingende Normen“.

*Savigny* hat damit die Ordnungsfunktionen des „anomalischen Rechts“ auch auf der Ebene des IPR erkannt. Indessen verschließt sich sein Kollisionsrechtssystem nicht ausnahmslos der Anwendung ausländischer „anomalischer“ Vorschriften; es lässt vielmehr eine allseitige Verweisung zu, wenn damit Sachnormzwecke erreicht werden<sup>27</sup>: *Savigny* ordnet beispielsweise „Gesetze über die Einschränkung der Handlungsfähigkeit wegen des Alters, des Geschlechts u.s.w.“ den „absoluten Gesetzen“ zu. Da sie aber nur den Zweck hätten, die Handhabung des Rechts durch feste Regeln zu sichern, seien auch sie einer allseitigen Verweisungsnorm zu unterstellen<sup>28</sup>. Die Anknüpfung der Handlungsfähigkeit soll nach dem Wohnsitz erfolgen<sup>29</sup>, der im Gegensatz zur *lex loci contractus* dem Schutzzweck des Sachrechts eher gerecht wird: „So würde es inconse-

<sup>20</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 16), Bd. I (1840), S. 55 f.; siehe auch *Roth*, Internationales Versicherungsvertragsrecht (1985), S. 126–129.

<sup>21</sup> *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VIII (1849), S. 33 und *passim*.

<sup>22</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 21), Bd. VIII (1849), S. 38.

<sup>23</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 21), Bd. VIII (1849), S. 36.

<sup>24</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 21), Bd. VIII (1849), S. 33.

<sup>25</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 21), Bd. VIII (1849), S. 32.

<sup>26</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 21), Bd. VIII (1849), S. 34 f.; vgl. *Roth*, Internationales Versicherungsvertragsrecht (1985), S. 130 f.

<sup>27</sup> *Roth*, Internationales Versicherungsvertragsrecht (1985), S. 140–145.

<sup>28</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 21), Bd. VIII (1849), S. 35.

<sup>29</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 21), Bd. VIII (1849), S. 134 ff.

quent sein, wenn das heimathliche Gesetz den Vertrag an sich verhindern, aber mit Hülfe einer kleinen Reise zulassen wollte<sup>30</sup>.

b) *Allseitiges IPR zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit*

Entgegen der von der „politischen Schule des IPR“ vorgenommenen Deutung *Savignys* lässt sich weder das einseitige Kollisionsrecht auf die Bedeutung eines negativen *ordre public*<sup>31</sup> oder die Vorwegnahme des späteren internationalen öffentlichen Rechts<sup>32</sup> reduzieren und auf diese Weise vom Bereich des Internationalen Privatrechts abtrennen<sup>33</sup>, noch – und dies ist in unserem Zusammenhang von besonderer Bedeutung – kann man das allseitige Kollisionsrecht mit dem erwünschten Etikett der Sachnormneutralität versehen. Wie *Roth* dargelegt hat, erweist sich die allseitige, vom Ideal des internationalen Entscheidungseinklanges getragene Verweisungstechnik vielmehr als Fortschreibung der Sachnormzwecke für die Lösung international verknüpfter Fälle<sup>34</sup>: Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, die das materielle Recht in rein nationalen Sachverhalten bereits gewährleistet, sollen bei international verknüpften Konstellationen im Wege der internationalen Entscheidungsharmonie erreicht werden. Die allseitige Anknüpfung entspricht dem Bedürfnis nach einer Erleichterung und Förderung des internationalen Rechtsverkehrs<sup>35</sup>. Das Postulat des internationalen Entscheidungseinklanges<sup>36</sup> überträgt damit das formale Ordnungsziel des „reinen Rechtsgebietes“ – d.h. die Absicherung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit – auf das Internationale Privatrecht<sup>37</sup>. Das allseitige IPR *Savignys* erweist sich damit keineswegs als „neutral“ gegenüber den Sachnormzwecken; diese werden vielmehr auch auf der Ebene des IPR berücksichtigt.

---

<sup>30</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 21), Bd. VIII (1849), S. 139.

<sup>31</sup> So aber *Vogel*, Der räumlich Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnorm (1965), S. 215 Fn. 4; dagegen *Roth*, Internationales Versicherungsvertragsrecht (1985), S. 132 in Fn. 73 m.w.N.

<sup>32</sup> So aber *Joerges*, a.a.O. (Fn. 3), S. 15 f.

<sup>33</sup> Kritisch und für eine Integration der streng positiven Gesetze in das IPR auch *Schurig*, Kollisionsnorm und Sachrecht (1981), S. 274.

<sup>34</sup> *Roth*, Internationales Versicherungsvertragsrecht (1985), S. 129 ff.

<sup>35</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 21), Bd. VIII (1849), S. 26 f.; siehe auch *Roth*, Internationales Versicherungsvertragsrecht (1985), S. 140.

<sup>36</sup> *Savigny*, a.a.O. (Fn. 21), Bd. VIII (1849), S. 27.

<sup>37</sup> *Roth*, Internationales Versicherungsvertragsrecht (1985), S. 129 f.



## 2. Normative Vorgaben

Die gesetzlich positivierten Vorgaben für das Eingriffskollisionsrecht sind dürftig: Im deutschen IPR befasst sich – abgesehen von vereinzelt spezialgesetzlichen Regelungen wie etwa § 130 Abs. 2 GWB, § 7 AEntG oder § 61 BörsG – allein Art. 34 EGBGB mit der kollisionsrechtlichen Behandlung von international zwingenden Normen. Doch diese Regelung betrifft lediglich die Anwendung von Eingriffsnormen der *lex fori*, während die kollisionsrechtliche Behandlung von Eingriffsnormen, welche der *lex causae* oder drittstaatlichem Recht entstammen, keine gesetzliche Regelung gefunden hat<sup>38</sup>. Bei näherer Betrachtung erweist sich indes auch Art. 34 EGBGB nur als wenig hilfreich: Die von Art. 34 EGBGB angeordnete Rechtsfolge ist nämlich nicht auf die Berufung einer bestimmten Norm gerichtet. Es wird vielmehr die Anwendung forumeigenen Eingriffsrechts „zugelassen“. Art. 34 EGBGB stellt somit selbst keine Kollisionsnorm dar, sondern hat vielmehr die Funktion einer Öffnungsklausel, die sich auf die selbstverständliche und „banale“<sup>39</sup> Feststellung beschränkt, dass Eingriffsnormen des Forums sich gegen die *lex causae* durchsetzen<sup>40</sup>. Man darf Art. 34 EGBGB, der nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine „Übernahme“ von Art. 7 Abs. 2 EVÜ darstellt<sup>41</sup>, daher als eine überflüssige Norm ansehen<sup>42</sup>, deren Rechtfertigung bestenfalls in der Erinnerung und Warnung des Rechtsanwenders liegen mag. Art. 7 Abs. 2 EVÜ will den Vertragsstaaten die Möglichkeit eröffnen, bestimmten nationalen Bestimmungen einen abweichenden kollisionsrechtlichen Anwendungsbereich zu geben, ohne dabei gegen ihre völkervertragliche Pflicht zur Einhaltung des EVÜ zu verstoßen. Art. 7 Abs. 2 EVÜ mag somit eine völkervertraglich notwendige Bestimmung sein; einen eigenen kollisionsrechtlichen Anwendungsbefehl enthält diese Norm nicht, so dass eine Umsetzung in das nationale Recht gar nicht notwendig war<sup>43</sup>.

Die eingangs erläuterten unterschiedlichen Deutungen des *Savigny*'schen Kollisionsrechtssystems wirken bis in die heutige Diskussion

<sup>38</sup> Die Regelung des Art. 34 Abs. 1 EGBGB-E, welcher die Möglichkeit der Berufung drittstaatlichen Eingriffsrechts vorsah, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf Antrag des Bundesrates hin gestrichen, BT-Drucks. 10/504, S. 100.

<sup>39</sup> Vgl. MünchKomm-Sonnenberger, Einl. IPR Rdnr. 56.

<sup>40</sup> Roth in: Schnyder u.a. (Hrsg.), Internationales Verbraucherschutzrecht (1995), S. 35 (46); MünchKomm-Sonnenberger, Einl. IPR Rdnr. 56 m.w.N.

<sup>41</sup> Vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs in BT-Drucks. 10/504, S. 83 und 76.

<sup>42</sup> Mann, NJW 1988, 3074 (3075).

<sup>43</sup> Mäsch, Rechtswahlfreiheit und Verbraucherschutz (1993), S. 160.

# Sachverzeichnis

- AGB-Richtlinie 277ff.
- kollisionsrechtliche Umsetzung 280ff.
- Anwendungspflicht für Eingriffsnormen
- anderer EG-Staaten 329f., 331, 338f., 364ff., 368ff., 373ff., 380ff.
- anderer EWR-Staaten 375ff.
- und Gegenseitigkeit 238, 241
- Arbeitsrecht
- Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen als Beschränkung 177f.
- Kündigungsschutz als Beschränkung 165f.
- Richtlinien 298ff.
- Sonderanknüpfung 41f., 44f., 298ff., 309f.
- Arbeitnehmerschutz als Rechtfertigung
- Gesundheit 218
- sozialer – 218ff.
- Arbeitnehmerüberlassung 220f.
- Arbeitnehmervermittlung 221
- Außenwirtschaftsrecht
- der EG 119ff., 253ff.
- deutsches 147 Fn. 10
- Bankenaufsichtsrecht 356ff.
- Berufsregelungen
- als Beschränkung 148
- Rechtfertigung 215ff.
- Bestimmungslandprinzip 112
- Betriebsübergangs-Richtlinie 305ff.
- Binnenmarkt 112ff.
- Gemeinsamer Markt 112
- und internationaler Entscheidungseinklang 330f.
- objektiv-rechtlicher Gehalt 233ff.
- Unvollkommener 115ff.
- BRAGO als Beschränkung 173f.
- Bündelungsmodell 37ff.
- Bürgerschaft 180
- Comitas 344
- Darlehen
- Beschränkung durch Kündigungsrecht 158ff.
- Dienstleistungsfreiheit 98ff.
- Export 101f.
- Import 98ff.
- Keck-Judikatur 100f., 141
- Diskriminierung (Art. 12 EGV)
- und § 12 AGBG 284f.
- Eingriffsnormen
- Bestimmung 23ff., 40ff.
- Begriff 1f.
- doppelfunktionale 49f.
- als Verkaufsmodalitäten 135ff.
- Embargo 125
- Entgeltregelungen
- als Beschränkung 95, 169ff.
- Entsenderichtlinie 301ff.
- kollisionsrechtliche Umsetzung 304ff.
- Primärrechtskonformität 303f.
- EWR-Abkommen 118f
- Anwendungspflicht 375ff.
- Feindhandelsverbot 125
- Fernabsatz-Richtlinie 269ff.
- kollisionsrechtliche Umsetzung 272ff.
- Formvorschriften
- als Beschränkung, 189, 195f.
- Qualifikation 190ff.
- Forum shopping 3, 238
- GATT 123
- Gebührenregelungen s. HOAI, BRAGO
- Gegenseitigkeit 75ff., 238, 241
- Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung 244, 380ff.
- Gesundheitsschutz 203ff.
- Gleichbehandlungs-Richtlinie 307ff.
- Grundfreiheiten 89ff.
- als Kollisionsnorm 114, 226ff.
- Förderpflichten 337f.
- objektiv-rechtliche Seite 331ff.
- Schutzpflichten 336f.
- Grundrechte 129f., 335
- Grundschuld 225
- Grundstücksgeschäfte 151f., 189, 225
- Genehmigungsvorbehalt 151

- Haftungsbegrenzung als Beschränkung 184f.
- Handelsvertreter-Richtlinie 311ff.  
– kollisionsrechtliche Umsetzung 314ff.
- Haustürwiderrufs-Richtlinie 291ff.
- Heimgesetz als Beschränkung 176
- Herkunftsbezeichnungen 210
- Herkunftslandprinzip 112ff.  
– als Kollisionsnorm 114, 226-228  
– Kompetenzrechtliches 235f., 249f.
- HOAI 17, 173, 175
- Hypothek 225
- Immobilien 151f., 189, 225
- Informationskosten 128f., 182f. s. Kosten
- Informationspflichten  
– Qualifikationsfragen 190ff.  
– als Beschränkung 193f.
- Interest analysis 239  
– Anwendungspflicht 380 Fn. 5
- International typische Interessen 47, 239
- International zwingende Normen s. Eingriffsnormen
- Internationales Erbrecht 131
- Internationales Familienrecht 131
- Internationales Gesellschaftsrecht 131
- Internationales Immaterialgüterrecht 208ff.
- Internationales Verbraucherschutzrecht s. Verbraucherschutz
- Internationales Wettbewerbsrecht 213f.
- Internet 275ff.
- IWF-Abkommen 77
- Kapitalverkehrsfreiheit 106ff.  
– Keck-Judikatur 109f., 142f.
- Kartellrecht 153
- Kaufrecht als Beschränkung 180ff.
- Keck-Judikatur  
– s. Verkaufsmodalitäten  
– und Kollisionsrecht 135ff.
- Kombinationslehre 34ff.  
– im EVÜ 63ff.
- Kontrahierungszwang  
– als Beschränkung 162ff.  
– Rechtfertigung
- Kosten als Beschränkung 128f., 145, 182f.
- Kündigungsrechte  
– als Beschränkung von Rechtsprodukten 158ff.
- Kündigungsschutz als Beschränkung 164ff.
- Kulturgüterschutz  
– und single license 359f.  
– als Beschränkung 152  
– Rechtfertigung 205ff.
- Lauterkeit des Handelsverkehrs 213f.
- Lex rei sitae 225
- Machttheorie 33f.
- Maklerdienstleistungen  
– Arbeitsplatzvermittlung 221  
– Beschränkung von Ehe – 155  
– MaBV 185f., 194f.  
– Preiskontrolle 175f.
- MarkenG 210
- Mercosur 351f.
- Mietrecht als Beschränkung 167, 186  
– Kündigungsrecht 160f.  
– Kündigungsschutz 165  
– Miethöheregung als Beschränkung 177
- Mindestlohnvorschriften 170ff. s. auch Entgeltregelungen
- Nachfragerfreiheit 110f., 116f.  
– Beschränkung durch Wohnsitzanknüpfung 224
- Naturalobligation 50  
– als Beschränkung 153ff.  
– Rechtfertigung 224f.
- Niederlassungsfreiheit 102ff.  
– Beschränkung durch Eingriffsnormen 151f.
- Notargebühren als Exportbeschränkung 174
- Öffentlich-rechtliches Kollisionsrecht 19f., Personenfreizügigkeit 102ff.  
– Keck-Judikatur 104ff.
- Pauschalreise-Richtlinie 286ff.  
– kollisionsrechtliche Umsetzung 288
- Politische Schule des IPR 5ff., 22f.
- Preisregelungen s. Entgeltregelungen
- Produktregelungen  
– Kaufrecht als – 180ff.
- Rechtsberatungsgesetz  
– Rechtfertigung 217
- Rechtsprodukte  
– Beschränkung 158ff., 179f., 186f.  
– Bürgschaft als – 180
- Richtlinien  
– richtlinienkonforme Auslegung 246f.

- Richtlinien (Fortsetzung)
  - kollisionsrechtliche Umsetzung 245ff., 260f.
  - und Drittstaaten 252ff.
  - verbraucherschützende 255ff.
- Schuldstatutstheorie 11ff.
- Schutz der Sozialordnung 223ff.
- Single license
  - im europ. Wirtschaftsaufsichtsrecht 353ff.
  - und EuGVVO/EuGVÜ 361ff.
- Sittenwidrigkeit
  - als Beschränkung 148f.
  - und Sonderanknüpfung 47f.
- Sonderanknüpfung
  - doppelfunktionaler Normen 49f., 225
  - und Generalklauseln 47f.
  - Lehre von der – 22ff.
  - nach Art. 7 EVÜ 53ff.
  - von Arbeitnehmerschutzregelungen 41f., 44f., 298ff., 309f.
  - von Verbraucherschutzvorschriften 44ff., 257ff.
- Spieleinwand 153ff., 224
- Sprachregelungen
  - Qualifikationsfragen 190ff.
  - als Beschränkung 194f.
- StromeinspeisungsG 163, 223
- Termineinwand 152ff., 225
- Timesharing-Richtlinie 264ff.
  - kollisionsrechtliche Umsetzung 266ff.
- Urheberrecht 176f.
- Umweltschutz 222f
- USA s. Interest analysis
- Verbraucher
  - aktiver 258f.
  - passiver 259
- Verbrauchercredit
- Verbrauchercredit-Richtlinie 289ff.
- Verbraucherschutz
  - und Binnenmarkt 258ff.
  - durch Richtlinien 255ff.
  - Internationaler – und Sonderanknüpfung 44ff., 257ff.
- Verbraucherschutz (Fortsetzung)
  - und Internet 275ff.
  - Reform des Internationalen – 261ff.
  - als Rechtfertigung 210ff., Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 294ff.
- Verkaufsmodalitäten
  - und Kollisionsrecht 135ff.
  - bei der Dienstleistungsfreiheit 100f., 141f.
  - bei der Freizügigkeit 104f., 142
  - bei der Kapitalverkehrsfreiheit 109f., 142f.
  - Warenverkehr 91ff., 137ff.
  - Widerrufsrechte als – 156
- Versicherungsaufsichtsrecht 353ff.
- Versicherungen, Beschränkung
  - als Rechtsprodukte 159
  - durch Vertragsübergang 168
- Vertragsstrafe 187f.
- Vertriebsregelungen
  - und Keck 94
  - als beschränkende Eingriffsnormen 145, 149f.
- Verwaltungskompetenz
  - in der EG 325f.
- Verwaltungsrecht
  - europ. Wirtschaftsaufsichtsrecht 353ff.
- Völkerrecht 201, 320, 344
  - GATT/WTO 123
  - IWF-Abkommen 77
- Vorkaufsrechte 151f.
- Vorrang des Gemeinschaftsrechts 242ff., 319
- Warenverkehrsfreiheit 90ff.
  - Export 96ff., 140
  - Import 90ff., 138f.
  - Keck-Judikatur 91ff., 138f.
- Wertpapierhandelsaufsichtsrecht 358f.
- Wettbewerb der Rechtsordnungen 326ff., 329f.
- Widerrufsrecht
  - als Beschränkung 155ff.
- WTO-Abkommen 123



# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## *Alphabetische Übersicht*

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobnig* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobnig, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholtz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.

*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrecht und Aktionärsklage in Japan. 2001. *Band 87*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.

- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg.)*: Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.



*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42.*
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52.*
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Sonnentag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86.*
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64.*
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19.*
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38.*
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51.*
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34.*
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45.*
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30.*
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72.*
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1.* 1981. *Band 4.* – *Band 2.* 1983. *Band 9.* – *Band 3.* 1990. *Band 25.* – *Band 4.* 1990. *Band 26.* – *Band 5.* 1991. *Band 28.*
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie vom  
Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.  
Neueste Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>.